



Zusammenfassung der für den Winter 2023/24 geplanten HPAI-Massnahmen.

Stand 16.11.2023 (kann aufgrund der Risikoabschätzung und der epidemiologischen Situation Änderungen unterliegen)

HPAI bei Wildvögeln

Beobachtungsgebiet

Abhängig von der Risikobewertung und der Dynamik des Seuchengeschehens kann bis Mitte März 2024 ein Beobachtungsgebiet über die gesamte Schweiz und die Enklave Büsingen eingerichtet werden. In diesem Gebiet werden Haltungen mit 50 oder mehr gehaltenen Vögeln die folgenden Schutzmassnahmen ergreifen müssen.

Schutzmassnahmen:

- Geflügel wird nur in den geschlossenen Aussenklimabereich oder in mit Netzen (Maschenweite 4 cm) geschützte Auslaufbereiche erbracht werden können. Ohne diese Massnahmen wird das Geflügel in geschlossenen Ställen gehalten werden müssen.
- Getrennte Haltung der Arten (*Galliformes*, *Anseriformes*, *Struthioniformes*).
- Einführung von Biosicherheitsmassnahmen: Hygieneschleusen.

Für Haltungen mit weniger als 50 gehaltenen Vögeln wird die Einhaltung der Massnahmen dringend empfohlen.

Märkte, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen im Beobachtungsgebiet werden erlaubt sein, sofern alle teilnehmenden Tierhaltungen unabhängig von ihrer Grösse die Schutzmassnahmen für mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung eingerichtet haben.

Kontrollgebiet

Wenn ein Fall von HPAI bei Wildvögeln auftritt, wird ein Kontrollgebiet von mindestens 1 km um den Ausbruch herum eingerichtet.

- Alle Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Kontrollgebiet werden unabhängig von ihrer Grösse die Schutzmassnahmen anwenden müssen.
- Für das gesamte Geflügel wird eine Verbringungssperre verhängt werden (ausser zur direkten Schlachtung).

HPAI bei Hausgeflügel

Wenn ein Fall von HPAI bei Hausgeflügel auftritt, wird eine 3 km-Schutzzone und eine 10 km-Überwachungszone eingerichtet werden.

Wenn eine Geflügelhaltung mit der Vogelgrippe infiziert wird und das Beobachtungsgebiet bereits in Kraft ist, kann die Schutzzone abhängig von der Risikobewertung auf den betroffenen Betrieb und die Überwachungszone auf 3km verkleinert sowie eine Zwischenzone bis zu 10km eingerichtet werden, in der die Exportbedingungen garantiert werden können.